



## Einzelanordnung Zum Schutze seltener, im Bestand bedrohter Tierarten (Zwergseeschwalben und Sandregenpfeifer) vom 30. März 2009

Auf Grund des § 35 Landesnaturschutzgesetz vom 06.03.2007 (GVOBl. Schl.-H. 2007 S. 136) wird verordnet:

### § 1

Das Betreten der Brutkolonie der Zwergseeschwalben und Sandregenpfeifer in der Gemeinde Hohwacht auf dem oberen Strand südlich der Einfahrt zum Sportboothafen Lippe und nördlich des Badestrandes von Lippe in Richtung Hohwacht ist in der Zeit vom **01. Mai bis zum 31. August eines jeden Jahres** verboten.

### § 2

Das Artenschutzgebiet wird durch eine Einfriedigung und die Schilder „Artenschutzgebiet“ kenntlich gemacht (s. anliegenden Lageplan).

### § 3

Unberührt von dem Verbot des § 1 bleibt die Unterhaltung des Kossauaußentiefs mit Verbringung des Materials südöstlich der Kossaumündung auf den Vorstrand. Der Zugang zu diesem Bereich im Rahmen der Unterhaltungsarbeiten wird gewährleistet.

### § 4

Ordnungswidrig nach § 57 Abs. 1 Nr. 15 Landesnaturschutzgesetz handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig in der Gemeinde Hohwacht das gesperrte Gebiet in der Zeit vom 01. Mai bis zum 31. August betritt.

### § 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Einzelanordnung zum Schutze seltener, im Bestand bedrohter Tierarten (Zwergseeschwalben und Sandregenpfeifer) vom 27. Mai 2004 außer Kraft.

Plön, den 30. März 2009

Kreis Plön  
Der Landrat  
als untere Naturschutzbehörde  
gez. Dr. Gebel

